

## STATUTEN

### 1. Name, Sitz und Einzugsgebiet

Unter dem Namen "**Bergwacht Meilen**" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8706 Meilen, mit Postadresse beim jeweiligen Präsidenten oder der Präsidentin.

Die Bergwacht Meilen umfasst das Gemeindegebiet bergseits der Linie vom Holländer, über Geisshalden, Altschür, Schoris bis Büelen.

### 2. Zweck

Die Bergwacht Meilen

- nimmt die öffentlichen und politischen Interessen von Bergmeilen und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner wahr
- fördert den Zusammenhalt unter den Bewohnerinnen und Bewohnern Bergmeilens, u.a. durch die Organisation oder Förderung kultureller und geselliger Veranstaltungen
- befasst sich mit Problemen und Anliegen, die andere Wachten oder die ganze Gemeinde betreffen.

Die Bergwacht Meilen kann mit anderen Vereinen oder Gruppierungen zusammenarbeiten oder diese unterstützen, um ihre Ziele zu erreichen.

Sie kann zweckdienliche Liegenschaften und Grundstücke anmieten oder erwerben.

Die Bergwacht Meilen ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### 3. Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme erfolgt unentgeltlich.

#### 3.1 ordentliche Mitglieder

Als Mitglieder der Bergwacht Meilen können alle in Meilen stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer und alle volljährigen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung aufgenommen werden.

Juristische Personen können in den Verein aufgenommen werden, wenn sie einen besonderen Bezug zur Tätigkeit der Bergwacht Meilen haben.

### **3.2 Gönnermitglieder**

Als Gönnermitglieder können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden, welche die Bedingungen als ordentliche Mitglieder nicht erfüllen, sofern sie mit den Zielen der Bergwacht Meilen verbunden sind.

### **3.3 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, welche sich für die Bergwacht Meilen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **4. Austritt aus dem Verein, Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jedem Mitglied jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliedschaft erlischt sodann durch Tod oder Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes in geheimer Abstimmung. Die oder der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Begründung des Entscheides.

Der Austritt beziehungsweise das Erlöschen der Mitgliedschaft, aus welchem Grund auch immer, hat den Verlust sämtlicher Rechte zur Folge; insbesondere entfallen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen, eingeschlossen ein allfälliger Beitrittsbeitrag und alle bezahlten Jahresbeiträge.

## **5. Mitgliederbeitrag**

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung nach Massgabe der benötigten Mittel festgesetzt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit. Dabei soll grundsätzlich der Beitrag für Gönnermitglieder doppelt so hoch sein wie jener für ordentliche Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## **6. Haftung für Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Vereinsmitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

## **7. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

## **8. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

## 9. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils spätestens innert vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.

Es fallen die folgenden Geschäfte in die Kompetenz der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Genehmigung von Kauf-, Kaufrechts- und Baurechtsverträgen für Grundstücke
- h) Festsetzen der Gesamtschädigung der Mitglieder von Vorstand und Ausschüssen
- i) Entlastung des Vorstandes
- k) Wahlen
  - der Präsidentin / des Präsidenten
  - der Vorstandsmitglieder
  - der Präsidentinnen / der Präsidenten und der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
  - Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer
- l) Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassungen über Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins
- n) Anträge von Mitgliedern.

Die Einladung zur Generalversammlung ist mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind der Präsidentin / dem Präsidenten bis 20 Tage vor der angesetzten Generalversammlung zuzustellen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Beschlussfassungen über Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins setzt die Zustimmung aller Mitglieder mit einfachem Mehr voraus.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Versammlung der Stichentscheid zu.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen oder wenn ein schriftliches Begehren vorliegt, welches von 1/5 aller Mitglieder unterzeichnet ist.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten, die Finanzverantwortliche / den Finanzverantwortlichen sowie die Aktuarin / den Aktuar

Die Amtsdauer der Präsidentin / des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt aus seinem Kreis die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Es wird kollektiv zu zweien gezeichnet.

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte im Sinne des Vereinszweckes, soweit diese nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschluss der Generalversammlung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sodann hat er die Generalversammlung vorzubereiten und durchzuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten.

Insbesondere obliegt ihm:

- Ausarbeitung des Jahresbudgets der Bergwacht Meilen und ihrer Betriebe zuhanden der Generalversammlung, regelmässige Budgetkontrollen
- Erlass und Änderung des Organisationsreglementes
- Beschaffung und Betreuung der notwendigen Räumlichkeiten, um die Aufgaben des Vereinszweckes erfüllen zu können und Abschluss von Mietverträgen für Liegenschaften
- Erlass und Änderung der Betriebsreglemente
- Überwachung der Arbeiten der ständigen Ausschüsse
- Aufbau von geeigneten Informationssystemen innerhalb des Vereins und nach aussen
- Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse

Er beschliesst nicht budgetierte Ausgaben bis zur Höhe von CHF 5'000.00 pro Fall und maximal CHF 10'000.00 pro Jahr.

Der Vorstand versammelt sich jeweils auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, bei ihrer / seiner Verhinderung der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten, unter Angabe der Geschäfte, des Ortes und des Zeitpunktes, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung, welche den Mitgliedern des Vorstandes 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen ist, enthält die Traktandenliste und gegebenenfalls weitere Beilagen zu den traktandierten Geschäften.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Der Vorstand kann Teile seiner Geschäfte und speziell bezeichnete Aufgaben an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder des Vorstandes delegieren.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

## **11. Die ständigen Ausschüsse**

Für die Wahrnehmung der öffentlichen und kulturellen Aufgaben der Bergwacht Meilen (*Ausschuss Politik und Kultur*) wird ein Ausschuss gebildet.

Der Ausschuss besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied, sowie aus zwei bis fünf weiteren Mitgliedern, welche dem Vorstand nicht angehören müssen.

Die vom Vorstand zu erlassenden Reglemente, legen die Aufgaben, die Organisation und die Kompetenzen des Ausschusses und dessen Mitglieder im Einzelnen fest.

## **12. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer**

Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer (juristische oder natürliche Personen) zu wählen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Sie haben Rechnung und Vermögen im Hinblick auf die Einhaltung der statutarischen und gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und legen der Generalversammlung alljährlich einen schriftlichen Revisionsbericht über die Jahresrechnung vor.

## **13. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins Bergwacht Meilen kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Dabei müssen vier Fünftel der anwesenden Mitglieder der Auflösung

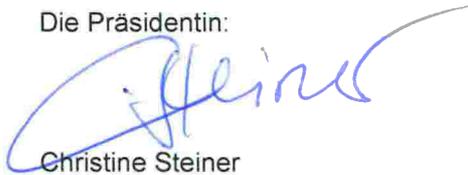
zustimmen. Die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens wird ebenfalls an dieser Generalversammlung beschlossen. Für diesen Beschluss genügt das absolute Mehr.

#### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 7. November 2022 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 3. November 2014. Sie treten sofort in Kraft.

Bergmeilen, 7.11.2022

Die Präsidentin:



Christine Steiner

Die Aktuarin:



Dodo Meroni